

Brüssel Aktuell 7/2021

Sonderausgabe zum EU-Haushalt 2021-2027

9. bis 23. April 2021

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: EU-Haushalt 2021-2027 und Aufbauinstrument 2
- „Next Generation EU“: Aufbau- und Resilienzfazilität mit Mitteln i. H. v. 672,5 Mrd. € 3
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Instrument für technische Unterstützung 3
- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Beschluss zu Eigenmittelsystem wartet auf Ratifizierung 4
- Binnenmarkt, Innovation und Digitales: „Horizont Europa 2021-2027“ 5
- Binnenmarkt, Innovation und Digitales: „Connecting Europe Fazilität“ 7
- Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Fonds „InvestEU“ in Kraft 7
- Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Rat nimmt Programm „Digitales Europa“ an 8

Umwelt, Energie und Verkehr

- Natürliche Ressourcen und Umwelt: Gemeinsame Agrarpolitik und „ELER“ 9
- Natürliche Ressourcen und Umwelt: Einigung über Verlängerung des „LIFE“-Programms 9

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Gemeinsame Verordnung für Kohäsionspolitik 10
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Mehr als 240 Mrd. € für „EFRE“ & Kohäsionsfonds 10
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „INTERREG“-Programm 11
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Zusätzliche Mittel für Regionen durch „REACT-EU“ 11
- Natürliche Ressourcen und Umwelt: Politische Einigung zu Fonds für gerechten Übergang 12

Soziales, Bildung und Kultur

- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Pol. Einigung über Verordnungsentwurf zu „ESF+“ 13
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „Erasmus+ 2021-2027“ 14
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „Europäisches Solidaritätskorps“ 15
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Programm „EU4Health 2021-2027“ tritt in Kraft 16
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Aktionsprogramm „Kreatives Europa“ 17
- Migration: Politische Einigung zum neuen Asyl- und Migrationsfonds („AMF“) 18

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Programm „Rechte und Werte“ 19

Mehrjähriger Finanzrahmen I: EU-Haushalt 2021-2027 und Aufbauinstrument

Am 17. Dezember 2020 nahm der Rat der EU nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die [Verordnung](#) zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 an. Der EU-Haushalt in Höhe von 1074,3 Mrd. € trat damit am 1. Januar 2021 in Kraft. Für zehn Schlüsselprogramme wie u. a. Horizont Europa und EU4Health erreichte das Parlament eine Aufstockung von über 15 Mrd. €. Im Rahmen des neuen [Aufbauinstruments](#) „Next Generation EU“ (NGEU) wird ein weiterer Betrag im Umfang von 750 Mrd. € (390 Mrd. € in Form von Zuschüssen und 360 Mrd. € als Darlehen) zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt. Kernstück hierbei ist die Aufbau- und [Resilienzfazilität](#) mit 672,5 Mrd. €, aus der Deutschland 25,6 Mrd. € erhalten soll. Die Frist zur Einreichung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bei der EU-Kommission läuft noch bis 30. April. Der erste Entwurf des deutschen Plans liegt der Kommission bereits vor. Horizontale Schwerpunkte des EU-Haushalts sind die Unterstützung grüner Ziele mit mind. 30 %, sowie digitaler Ziele speziell in den Aufbauplänen mit einem verpflichtenden Anteil von 20 %.

Kommunalrelevante Fonds und Programme aus MFR und NGEU

Die im Folgenden aufgelisteten kommunalrelevanten Fonds und Programme des EU-Haushalts und Aufbauplans werden in dieser Sonderausgabe vorgestellt. Bei einigen Fonds und Programmen liegen die finalen Rechtstexte noch nicht vor, sodass in diesen Fällen über die vorliegende politische Einigung berichtet wird. (LM)

1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales

- „Horizont Europa“
- Fazilität „Connecting Europe“
- Fonds „InvestEU“
- Programm „Digitales Europa“

2. Natürliche Ressourcen und Umwelt

- Gemeinsame Agrarpolitik „GAP“ inklusive Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums „ELER“
- Fonds für einen gerechten Übergang
- Programm für Klima- und Umweltpolitik „LIFE“

3. Zusammenhalt, Resilienz und Werte

- Aufbau- und Resilienzfazilität
- Gemeinsame Verordnung für Kohäsionspolitik
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung „EFRE“ und Kohäsionsfonds
- „INTERREG“
- Europäischer Sozialfonds+ „ESF+“
- „REACT-EU“
- „Erasmus+“
- „Europäisches Solidaritätskorps“
- „EU4Health“
- „Kreatives Europa“
- Programm „Rechte und Werte“

4. Migration und Grenzmanagement

- Asyl- und Migrationsfonds „AMF“.

„Next Generation EU“: Aufbau- und Resilienzfazilität mit Mitteln i. H. v. 672,5 Mrd. €

Am 19. Februar 2021 trat mit der Verordnung (EU) [2021/241](#) zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität das mit Mitteln in Höhe von 672,5 Mrd. € (zu Preisen von 2018) ausgestattete Kernstück des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ ([NGEU](#)) in Kraft. Von den Geldern sind 360 Mrd. € als Kredite und 312,5 Mrd. € als Zuschüsse vorgesehen (Art. 6). [Deutschland](#) soll hierbei 25,6 Mrd. € an Zuschüssen (jeweilige Preise) erhalten (Anhang IV). Für die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten ist die Vorlage nationaler Aufbau- und Resilienzpläne bis zum 30. April 2021 notwendig (Art. 18 Abs. 3). Einen ersten [Entwurf](#) hat Deutschland bereits am 15. Dezember 2020 vorgelegt (*Brüssel Aktuell* 3/2021). Regionale und lokale Gebietskörperschaften sollten nach ErwG. 34 angemessen konsultiert und in die Ausarbeitung der nationalen Pläne einbezogen werden. Im Aufbau- und Resilienzplan muss nach Art. 18 Abs. 4 lit. q eine Zusammenfassung des durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften erfolgen, sowie über die Art und Weise berichtet werden, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen. Entsprechende Konsultationen haben bisher jedoch nicht stattgefunden. Die Fazilität dient der Unterstützung von Reformen und Investitionen der EU-Länder und soll die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf Wirtschaft und Gesellschaft abfedern (Art. 4). Die Gelder müssen in sechs Politikbereichen eingesetzt werden und umfassen u. a. den ökologischen und digitalen Wandel, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Gesundheit sowie Maßnahmen für die nächste Generation, wie z. B. Bildung und Kompetenzen (Art. 3). 37 % der Gelder müssen hierbei für Maßnahmen im Bereich grüner und 20 % im Bereich digitaler Wandel verwendet werden (Art. 18 Abs. 4 lit. e, f). Die Fazilität ist eng an das Europäische [Semester](#) angebunden und die Aufbau- und Resilienzpläne müssen im Lichte der länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten aufgestellt werden (Art. 17 Abs. 3), sowie über die Fortschritte von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters berichten (Art. 27). Nach Bewertung der nationalen Pläne durch die EU-Kommission wird diese jeweils einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates der EU vorlegen (Art. 19, 20). 70 % der Zuschussmittel sollen bis zum 31. Dezember 2022, die restlichen 30 % bis zum 31. Dezember 2023 an die Mitgliedstaaten ausbezahlt werden (Art. 12 Abs. 2, 3). Die Fazilität wird von der Kommission in direkter Mittelverwaltung durchgeführt (Art. 8). (BW)

Mehrjähriger Finanzrahmen II: Instrument für technische Unterstützung

Am 19. Februar 2021 trat die [Verordnung](#) zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung formal in Kraft (*Brüssel Aktuell* 20/2020). Das Instrument soll als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens ([MFR](#)) 2021-2027 und [Aufbauplans](#) für Europa die Mitgliedstaaten u. a. bei eigeninitiierten sowie im Rahmen des Europäischen [Semesters](#) empfohlenen länderspezifischen Reformprozessen mit maßgeschneidertem technischem Fachwissen unterstützen. Auch bei der Erstellung, Umsetzung, Änderung und Überarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne im Rahmen der Aufbau- und [Resilienzfazilität](#) (diese Ausgabe) soll das Instrument dabei helfen, die Voraussetzungen für den Zugang zur Finanzierung zu erfüllen. Insgesamt ist das technische Instrument für den Zeitraum von 2021 bis 2027 mit 864 Mio. € (jeweilige Preise) ausgestattet (Art. 6), im Jahr 2021 sollen 102,6 Mio. € fließen. Die Verordnung enthält eine Aufzählung an förderfähigen Bereichen, die u. a. die Digitalisierung von Verwaltungsstrukturen und des öffentlichen Dienstes oder Strategien zur Eindämmung des Klimawandels miteinschließen (Art. 5). Auch die Renovierungswelle fällt in einen der Bereiche, in dem Reformen durch das beschlossene Instrument gefördert werden können. Die EU-Kommission genehmigte am 2. März 2021 bereits 226 Projekte aller 27 Mitgliedstaaten – darunter [drei](#) deutsche in den Bereichen digitale Kenntnisse und digitale öffentliche Verwaltung – welche im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung umgesetzt werden. Über 60 % dieser Projekte stehen dabei mit der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne in Zusammenhang, 30 % weisen einen grünen und 44 % einen digitalen Schwerpunkt auf. Noch bis zum **31. Oktober 2021** können die Mitgliedstaaten bei der Kommission unter Darlegung der Schwerpunkt-Politikbereiche einen Antrag auf technische Unterstützung stellen. (LM)

Mehrjähriger Finanzrahmen III: Beschluss zu Eigenmittelsystem wartet auf Ratifizierung

Am 14. Dezember 2020 fasste der Rat der EU den [Beschluss](#) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem. Dieser befindet sich derzeit in der Ratifizierungsphase auf Seiten der Mitgliedstaaten. Mit dem Beschluss sollen u. a. Kredite in Höhe von 750 Mrd. € für den Aufbauplan „Next Generation EU“ ([NGEU](#)) aufgenommen werden können, welcher zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise beitragen soll. Der erste Schritt des im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung beschlossenen [Fahrplans](#) (Anhang II) in Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel zur Aufstockung des EU-Haushalts und Tilgung von durch den Aufbauplan entstehenden Schulden behandelt die Einführung einer Kunststoffabgabe ab Januar 2021, neue Vorschläge für ein CO₂-Ausgleichssystem, sowie eine Digitalabgabe und das Emissionshandelssystem ab Juni 2021. Schritt zwei und drei behandeln Vorschläge und Beratung von Kommission und Rat zu neuen Einnahmequellen und Eigenmitteln, wie etwa einer Finanztransaktionssteuer, die dann bis 2023 und 2026 eingeführt werden sollen. Zunächst muss der Beschluss von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit die Regelungen aus dem Fahrplan rückwirkend für Januar 2021 in Kraft treten können. (Pr/LM)

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: „Horizont Europa 2021-2027“

Am 10. Dezember 2020 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine politische Einigung (vgl. [Ratspapier](#)) über die Verordnung für das 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Horizont 2021-2027](#). Die formelle Bestätigung durch den Rat erfolgte am 16. März 2021, die des Parlaments steht noch aus. Mit „Horizont Europa 2021-2027“ wird das Vorgängerprogramm „Horizont 2020“ fortgesetzt. Mit dem Programm soll die Wettbewerbsfähigkeit Europas gestärkt und Lösungen für große gesellschaftliche Herausforderungen gefunden werden. In der neuen Förderperiode wird das Programm mit einem Budget von rd. 95,5 Mrd. € (laufende Preise) ausgestattet sein. Erste Ausschreibungen werden für das Frühjahr 2021 erwartet. Ansprechpartner in Deutschland ist u. a. das [EU-Büro](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Programmaufbau

„Horizont Europa“ baut auch in dieser Förderperiode auf drei Säulen auf (Art. 4):

- Wissenschaftliche Exzellenz: Diese soll erweitert und gestärkt werden durch die Förderung von Einzelforschenden und Verbänden sowie Forschungsinfrastrukturen, z. B. im Rahmen des Europäischen Forschungsrats ([ERC](#)) und durch Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen.
- Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas: Gefördert werden sollen Schlüsseltechnologien und Lösungen zur Unterstützung der EU-Politik sowie der Nachhaltigkeitsziele. Dieser Pfeiler ist auf die Bereiche Gesundheit, Kultur, inklusive Gesellschaft, zivile Sicherheit, Digitalisierung, Industrie, Weltraum, Klima, Energie, Mobilität und Bioökonomie ausgerichtet.
- Innovatives Europa: Schwerpunkte dieses Pfeilers sind die Stärkung von Innovation und Markteinführung. Eine wesentliche Rolle soll hierbei dem Europäischen Innovationsrat ([EIC](#), Art. 7a) zukommen, der im Januar 2021 institutionalisiert wurde. Des Weiteren sollen regionale und nationale Innovationsakteure besser vernetzt, sowie Akteure, u. a. aus Forschung, Bildung und Wirtschaft, im Rahmen eines gemeinsamen Ziels zur Förderung von Innovationen mit Hilfe des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ([EIT](#)) zusammengeführt werden.

Hinzu kommt außerdem ein Förderbereich „Erhöhung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ sowie das [Euratom](#)-Programm, das das Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich fördert.

Neuerungen

„Horizont Europa“ ist durch die Kontinuität zu „Horizont 2020“ gekennzeichnet, enthält aber ebenfalls einige Neuerungen. Neben vereinfachten Regeln und weniger Verwaltungsaufwand für Begünstigte und Programmverwalter, soll u. a. die Zahl europäischer Partnerschaften gestrafft werden. Mit der neuen Förderperiode wurden zudem sog. Missionen (Art. 7) als neue EU-weite Forschungs- und Entwicklungsinstrumente in das Programm aufgenommen. Diese sollen interdisziplinär und zeitlich begrenzt sein sowie einen klaren europäischen Mehrwert erbringen. Sie unterteilen sich in fünf Bereiche: Anpassung an den Klimawandel, einschließlich gesellschaftlicher Veränderungen; Krebs; Gesunde Ozeane, Meere, Küsten- und Binnengewässer; Klima-neutrale intelligente Städte sowie Bodengesundheit und Ernährung (Annex Va). Die Missionen und europäischen Partnerschaften sind Teil des Strategischen Plans (Art. 6), der auch eine Neuerung im aktuellen Forschungsrahmenprogramm ist.

Strategischer Plan 2021-2024

Mit dem [Strategieplan](#) werden Leilinen für Investitionen in Forschung und Innovation für die nächsten vier Jahre festgelegt. Er betrifft insbesondere den zweiten Pfeiler von „Horizont Europa“ und fokussiert den ökologischen und digitalen Wandel. Für 2021-2024 wurden folgende vier Prioritäten definiert:

- Förderung einer offenen strategischen Autonomie durch Entwicklung wichtiger digitaler, grundlegender und neu entstandener Technologien, Sektoren und Wertschöpfungsketten,

- Wiederherstellung der Ökosysteme und biologischen Vielfalt in Europa sowie nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,
- Europa zur ersten digitalbasierten kreislaforientierten, klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft machen,
- Schaffung einer widerstandsfähigeren, inklusiveren und demokratischeren europäischen Gesellschaft.

Die Leitlinien basieren auf internationaler Zusammenarbeit und bilden die Grundlage für die Arbeitsprogramme sowie die Themen der Ausschreibungen.

Budget

Die gesamte Finanzausstattung (Art. 9) für das Programm Horizont 2021-2027 beträgt rd. 95,5 Mrd. € (laufende Preise). Dabei stammen 5,4 Mrd. € der Mittel aus dem [Aufbauprogramm](#) „Next Generation EU“ (NGEU), um die wirtschaftliche Erholung nach der Coronavirus-Krise voranzubringen und um die EU für die Zukunft widerstandsfähiger zu machen. Vorgesehen ist, dass 35 % der Mittel für Maßnahmen verwendet werden müssen, die im Rahmen des Programms finanziert werden und zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen (Art. 6a Ziff. 7). (CR)

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: „Connecting Europe Fazilität“

Mitte März 2021 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine politische Einigung zur Ausgestaltung der „Connecting Europe Fazilität“ (CEF2) (*Brüssel Aktuell* 22/2018; ursprünglicher [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Die Fazilität ist das zentrale Instrument zur Umsetzung von Investitionen in die transeuropäische Infrastruktur (TEN) in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und soll für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens ([MFR](#)) 2021-2027 mit Mittel in Höhe von 33,7 Mrd. € (jeweilige Preise) ausgestattet werden. Davon sollen ca. 28,8 Mrd. € für Verkehrsprojekte, 5,8 Mrd. € in die CEF-Tranche „Energie“ und 2 Mrd. € in den Bereich „Digitales“ fließen. Mit letzterem soll u. a. die Einführung und der Ausbau von Mobilfunknetzen der fünften Generation (5G) auf lokaler Ebene gefördert werden. Die Mittel aus der Fazilität werden direkt verwaltet. Der finale Text der Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, und der gefundene Kompromiss muss noch offiziell von Parlament und Rat bestätigt werden. (BW)

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Fonds „InvestEU“ in Kraft

Am 26. März 2021 trat die [Verordnung](#) (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) [2015/1017](#) über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (*Brüssel Aktuell* 23/2018) in Kraft. Zur Erleichterung des Programmstarts nahm die EU-Kommission am 15. April 2021 bereits mehrere Rechtsakte und Leitfäden, wie die [Investitionsleitlinien](#) an. Die „InvestEU“-Haushaltsgarantie umfasst 26,2 Mrd. € zu aktuellen Preisen (Art. 4), die aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen ([MFR](#)) und „Next Generation EU“ ([NGEU](#)) finanziert werden und durch die private sowie öffentliche Mittel zur Förderung von Investitionen (Ziel: über 372 Mrd. € bis 2027) und zur Schaffung von Arbeitsplätzen mobilisiert werden sollen – davon 30 % zur Verwirklichung der Klimaziele. Die Finanzierungssumme teilt sich wie folgt (Anhang I) auf die einzelnen Politikbereiche des Programms (Art. 8) auf: für den Bereich „Nachhaltige Infrastruktur“ werden bis zu 9,9 Mrd. € bereitgestellt, für den Bereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ bis zu 6,6 Mrd. €, für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu 6,9 Mrd. € und für den Bereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ bis zu 2,8 Mrd. €. Förderfähige Bereiche sind u. a. soziale Infrastruktur wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, einschließlich Kliniken, Krankenhäuser, Grundversorgung, häusliche Pflege, sowie Betreuung in der lokalen Gemeinschaft (Anhang II Nr. 12 lit. d lit. iii). Die Einrichtung eines Querschnittsprogramms für einen gerechten Übergang erfolgt in allen Politikbereichen und umfasst Investitionen im Rahmen des ökologischen Wandels für die Regionen, die davon sozioökonomisch am meisten betroffen sind (Art. 8 Abs. 2) Für die Mitgliedstaaten besteht auch die Möglichkeit, „InvestEU“ als Instrument zur Umsetzung ihrer Pläne im Rahmen der Aufbau- und [Resilienzfazilität](#) zu nutzen. Zusätzlich wird im Rahmen der Verordnung die „InvestEU“-Beratungsplattform sowie das „InvestEU“-[Portal](#) eingerichtet (Art 1). Durch die Plattform soll die Entwicklung investitionswürdiger Projekte, sowie der Zugang zu Finanzierungen und Kapazitätsaufbau unterstützt werden, und bei Bedarf wird die Plattform auch vor Ort präsent sein, um beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung zu leisten (Art. 25 Abs. 7). Das Portal wiederum dient zur Erleichterung des Zusammentreffens für Projektträger und Investoren. Zur Verwaltung des Programms nutzt die Kommission Durchführungspartner. Wichtigster Partner stellt hierbei die Europäische Investitionsbank ([EIB](#)) dar, mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung, Kohärenz und Inklusivität von „InvestEU“ zu fördern (Art. 11). (LM)

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Rat nimmt Programm „Digitales Europa“ an

Nach der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 14. Dezember 2020 [nahm](#) der Rat der EU am 16. März 2021 in erster Lesung den Verordnungsvorschlag zum [Programm](#) „Digitales Europa“ (*Brüssel Aktuell* 44/2018) an, für das ein Gesamthaushalt von 7,6 Mrd. € (zu aktuellen Preisen; Art. 9) vorgesehen ist. Der finale Text der Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Das übergeordnete Ziel des Programms besteht in der Unterstützung des digitalen Wandels der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft, und es ergänzt somit andere EU-Programme wie „Horizont Europa“ oder „Connecting Europe“ (diese Ausgabe). Europas Kapazitäten sollen mit Hilfe des Programms in den zentralen Bereichen der digitalen Technik gestärkt werden. Folgende spezifischen Ziele (Art. 3) werden hierfür verfolgt bzw. finanziell gefördert: Hochleistungsrechnen (bis zu 2,2 Mrd. €), Künstliche Intelligenz (bis zu 2,1 Mrd. €), Cybersicherheit und Vertrauen (bis zu 1,7 Mrd. €), Fortgeschrittene digitale Kompetenzen (bis zu 577,3 Mio. €), Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität (bis zu 1,1 Mrd. €). Unter das erstgenannte Ziel fällt u. a. die Vernetzung von Hochleistungsrechnen (HPC)-Kompetenzzentren zur Bereitstellung von HPC-Diensten für die Industrie (insbesondere KMU), Hochschulen und öffentliche Verwaltungen (Anhang I). Umgesetzt wird das Programm durch mehrjährige Arbeitsprogramme, die die fünf Aktionsbereiche abdecken, sowie den Kofinanzierungssatz und die Förderfähigkeitskriterien für die Maßnahmen des Programms festlegen werden. Ein EU-weites Netz europäischer digitaler Innovationszentren (Art. 16) wird an der Durchführung des Programms mitwirken. Diese sollen insbesondere KMU und öffentliche Verwaltungen, die auf der Suche nach technologischen Lösungen sind, mit Unternehmen vernetzen, die diese anbieten. Bevor der Rechtsakt in Kraft tritt, muss er nun vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommen werden. (LM)

Natürliche Ressourcen und Umwelt: Gemeinsame Agrarpolitik und „ELER“

Ende Dezember 2020 erzielten der Rat der EU und das Europäische Parlament eine politische Einigung über die Mittelausstattung für die Gemeinsame Agrarpolitik („GAP“). Dieser sieht eine Gesamtmittelausstattung für die „GAP“ in Höhe von 342,876 Mrd. € (Preise aus 2018) vor, wobei für die zweite Säule und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („ELER“) Mittel i. H. v. 77,850 Mrd. € (Preise aus 2018) inklusive einer Mittelaufstockung von 8,1 Mrd. € (laufende Preise) aus dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ ([NGEU](#)) vorgesehen sind. Nachdem am 23. Dezember 2020 die Verordnung (EU) [2020/2220](#) mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 verabschiedet wurde, gelten nun in einem Übergangszeitraum für die Jahre 2021 und 2022 die Regelungen zur alten „GAP“-Förderperiode 2014-2020 weiter, bevor der noch zu beschließende neue Rechtsrahmen zur „GAP“ ab 1. Januar 2023 greifen soll (ErwG. 2). Dabei sollen dann 40 % der Mittel aus der „GAP“ in Maßnahmen zum Klimaschutz fließen. Die länderspezifischen Mittelzuweisungen für die Jahre 2021 und 2020 finden sich in den Anhängen zur Verordnung mit Übergangsbestimmungen. Zur Neuausrichtung der „GAP“ laufen aktuell die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat und Parlament zu den vorgesehenen Verordnungen zu „GAP“-[Strategieplänen](#), zur [Verordnung](#) über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP und zur [Verordnung](#) u. a. über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. (BW)

Natürliche Ressourcen und Umwelt: Einigung über Verlängerung des „LIFE“-Programms

Nachdem am 17. Dezember 2020 eine politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Verlängerung des Umweltprogramms „LIFE“ erzielt werden konnte (*Brüssel Aktuell* 22/2018; [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission) wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 13. Januar 2021 ein [Vorschlag](#) für eine Verordnung zum LIFE-Programm entsprechend der Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet. Nach diesem Vorschlag soll die Laufzeit des „LIFE“-Programms, dem einzigen EU-Fonds, welcher sich ausschließlich mit Umwelt- und Klimazielen beschäftigt, an die des Mehrjährigen Finanzrahmens ([MFR](#)) angepasst und zwischen 2021 und 2027 mit Mittel i. H. v. 5,432 Mrd. € (Art. 5; jeweilige Preise) ausgestattet werden. Die Ziele des Programms bleiben weitgehend gleich zu denen der vergangenen Förderperiode. In den beiden Hauptbereichen „Umwelt“ und „Klimapolitik“ wird es jeweils vier Teilprogramme in den Bereichen „Naturschutz und Biodiversität“, „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ sowie „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Energiewende“ geben (Art. 4). Das Programm wird sowohl direkt als auch indirekt verwaltet (Art. 8), und soll u. a. stärker dazu beitragen, die Energiewende voranzutreiben und damit dem Ziel einer sauberen, CO₂-armen und klimaresistenten Kreislaufwirtschaft näherkommen. Auch einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie der Annäherung an das Gesamtziel, 30 % des EU-Budgets zur Unterstützung der Klimaziele zu verwenden, soll das Programm leisten (Art. 18 Ziff. 4). Der vorläufigen Einigung stimmte der ENVI-Ausschuss des Parlaments am 15. Januar 2021 zu. Nachdem der Rat am 16. März 2021 seine [Position](#) in erster Lesung angenommen hat, muss diese das Parlament in zweiter [Lesung](#) noch bestätigen, bevor die Rechtsverordnung am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten kann. Die Debatte im Plenum ist für den 26. April 2021 vorgesehen. (Pr/BW)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Gemeinsame Verordnung für Kohäsionspolitik

Am 1. Dezember 2020 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige politische Einigung über die Regelungen für die sog. Gemeinsame Verordnung 2021-2027 (zuletzt *Brüssel Aktuell* 19/2020). Diese enthält gemeinsame Bestimmungen u. a. für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)), den Europäischen Sozialfonds Plus ([ESF+](#)) sowie den Asyl- und Migrationsfonds (AMF) (alle diese Ausgabe). Nachdem die finale Trilog-Verhandlung am 11. Februar 2021 stattfand, muss der Kompromisstext nun noch von Rat und Parlament offiziell angenommen werden. Die finale Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, allerdings findet sich ein Entwurf hierfür im Anhang zu einer [Analyse](#) des Kompromisstextes des Rats. Im Unterschied zum ursprünglichen [Vorschlag](#) der EU-Kommission (*Brüssel Aktuell* 21/2018) und zum [geänderten](#) Vorschlag der Kommission (*Brüssel Aktuell* 19/2020) wurden folgende Änderungen vereinbart: Art. 21 Abs. 1 sieht nun neben der Übertragungsmöglichkeit von bis zu 5 % der nationalen Mittelzuweisungen zwischen den Fonds in geteilter Mittelverwaltung oder von diesen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, auch eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit von bis zu 20 % ihrer ursprünglichen Mittelzuweisungen u. a. zwischen dem EFRE und dem ESF+ vor. Ein neuer Artikel (Nummerierung noch unklar, bisher Art. XX) soll des weiteren Berichtspflichten hinsichtlich der Klimaziele und des Klimaanpassungsmechanismus festschreiben, die in Evaluierungsberichte einfließen.

Weiter legt Art. 6 neue horizontale Ziele fest, wie u. a. die Achtung der [Charta](#) der Grundrechte der EU oder des Pariser-[Klimaabkommens](#). Nach Art. 9a (neu) sollen nach der Vorlage von Zwischenberichten bis zum 31. März 2025 von den Mitgliedstaaten angepasste Partnerschaftsvereinbarungen eingereicht werden. Weiter sollen nach Art. 104 61,3 % der Mittel für weniger entwickelte Regionen, 14,5 % für Übergangsregionen und 8,3 % für stärker entwickelte Regionen verwendet werden. Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen oder in der Halbzeitbilanz u. a. beantragen, 5 % der ihnen zugeteilten Mittel für Übergangsregionen auf stärker entwickelte Regionen zu übertragen (Art. 105). Die Kofinanzierungssätze betragen nach Art. 106 max. 40 % für stärker entwickelte Regionen, max. 60 % für Übergangsregionen und bis zu 80 % für INTERREG, wobei ausnahmsweise im ESF+ und in bestimmten INTERREG-Projekten höhere Förderquoten möglich sind. Einzig im Bereich der technischen Hilfe sind 100 % Förderungen möglich. (BW)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Mehr als 240 Mrd. € für „EFRE“ & Kohäsionsfonds

Am 8. Dezember 2020 erzielten der Rat der EU sowie das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung zur neuen Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)) und den [Kohäsionsfonds](#) für den Zeitraum 2021-2027 (*Brüssel Aktuell* 37/2018, [Verordnungsentwurf](#) der EU-Kommission). Die finanzielle Mittelausstattung beträgt demnach für beide Strukturfonds zusammen mehr als 240 Mrd. €. Um die Katastrophenresilienz der EU zu stärken, wurden neue Bestimmungen infolge der Coronavirus-Krise aufgenommen. Mit dem EFRE soll nun u. a. mithilfe von produktiven Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden. Des Weiteren werden Investitionen in medizinische Ausrüstung und Hilfsmittel ermöglicht, um die Resilienz der Gesundheitssysteme zu stärken. Der finale Text der Rechtsverordnung liegt bisher noch nicht vor, und der gefundene Kompromiss muss noch offiziell von Rat und Parlament verabschiedet werden. (LM)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „INTERREG“-Programm

Am 2. Dezember 2020 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige politische Einigung für eine Verordnung über besondere Bestimmungen für die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ bzw. „[INTERREG](#)“; *Brüssel Aktuell* 21/20218; ursprünglicher [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Der finale Text der Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, allerdings findet sich der Entwurf der Einigung in einem [Ratspapier](#) zum Kompromiss der interinstitutionellen Verhandlungen. Im Unterschied zum ursprünglichen Verordnungsvorschlag sind demnach 8,05 Mrd. € für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ („INTERREG“) aus EFRE-Mitteln für den Zeitraum 2021 bis 2027 vorgesehen, wovon 72,2 % (5,8 Mrd. €) für die grenzübergreifende und 18,2 % (1,47 Mrd. €) für die transnationale Zusammenarbeit zur Verfügung stehen (Art. 9). Mindestens 60 % der Mittel müssen für das politische Ziel 2 (grüner Wandel) und maximal zwei andere politische Ziele der sog. Gemeinsamen Verordnung 2021-2027 (diese Ausgabe; ursprünglicher [Kommissionsvorschlag](#)) eingesetzt werden, 25 % für die INTERREG-spezifischen Ziele „bessere Governance der Zusammenarbeit“ und „sichereres Europa“ (Art. 15). Nach Art. 13 dürfen die Kofinanzierungssätze für die einzelnen Interreg-Programme 80 % nicht übersteigen. Die politische Einigung muss nun noch offiziell vom Parlament und vom Rat bestätigt werden, bevor die Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten kann. (BW)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Zusätzliche Mittel für Regionen durch „REACT-EU“

Am 23. Dezember 2020 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der EU die [Verordnung](#) (EU) 2020/2221 zur Änderung der Verordnung (EU) [1303/2013](#) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft („REACT-EU“; zuletzt *Brüssel Aktuell* 37/2020). Mit 47,5 Mrd. € (37,5 Mrd. € für 2021, 10 Mrd. € für 2022), die aus dem [Aufbauinstrument](#) „Next Generation EU“ (NGEU; *Brüssel Aktuell* 18/2020) stammen, soll das „REACT-EU“-Paket unmittelbare Auswirkungen der Coronavirus-Krise, v. a. im Sozial- und Gesundheitsbereich lindern (ErwG 5). Zugleich sollen 25 % der Gesamtmittelausstattung zu den EU-Klimaschutzziele beitragen (ErwG 6). Projekte können rückwirkend ab 1. Februar 2020 gefördert werden; bis Ende 2023 sind die Hilfgelder abrufbar. Einen Teil der Gelder können die Mitgliedstaaten in den Europäischen Sozialfonds+ ([ESF+](#)) fließen lassen und in dessen Rahmen v. a. zur Unterstützung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und den Sozialsystemen nutzen (ErwG 12). Ebenfalls kann die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ([YEI](#)) und länderübergreifende Programme ([Interreg](#)) von den Mitteln profitieren. Des Weiteren wurde die Verordnung (EU) [2021/177](#) zur Änderung der Verordnung (EU) [Nr. 223/2014](#) in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch erlassen, die es ermöglicht, die zusätzlichen Mittel im Rahmen von „REACT-EU“ auch in den Jahren 2021 und 2022 für den Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen ([FEAD](#)) zur Bereitstellung von Nahrung und Grundversorgung zu verwenden. Die geänderte FEAD-Verordnung erlaubt einen EU-Kofinanzierungssatz von bis zu 100 %. Die Hilfsmittel aus „REACT-EU“ werden über die [Strukturfonds](#) der EU bereitgestellt und stocken diese auf. Von einer Zuweisung der Strukturfondsmittel nach Regionen-Kategorien könne abgesehen werden, allerdings seien den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen sowie den Differenzen beim Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; lokale Behörden sind im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip miteinzubeziehen (ErwG. 9, 24). Deutschland soll entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) [2021/182](#) der Kommission zur Festlegung der Aufteilung der Mittel aus REACT-EU für das Jahr 2021 nach Mitgliedstaat dieses Jahr 1,89 Mrd. € (jeweilige Preise; Anhang) aus den Extramitteln erhalten. (LM)

Natürliche Ressourcen und Umwelt: Politische Einigung zu Fonds für gerechten Übergang

Am 16. Dezember 2020 billigte der Rat der EU die politische Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Fonds für einen gerechten Übergang („[Just Transition Fund](#)“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 31/2020, [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission) in Höhe von 7,5 Mrd. € (Preise von 2018, Art. 3). Am 19. Februar 2021 legte der Rat eine „[Bestätigung](#)“ des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung“ vor. Der endgültige Text soll noch unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft fertiggestellt werden. Mit dem Fonds soll Menschen und Regionen geholfen werden, die von den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen betroffen sind, die mit der Verwirklichung des EU-Ziels einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 und einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 einhergehen (Art. 2). In den Trilogverhandlungen wurde u. a. vereinbart, dass die EU-Mitgliedstaaten mit den zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der betroffenen Gebiete einen oder mehrere territoriale Übergangspläne, als wesentliche Voraussetzung für die Programmplanung, erstellen müssen (Art. 11). (CR)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Pol. Einigung über Verordnungsentwurf zu „ESF+“

Am 28. Januar 2021 erzielten der Rat der EU und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus („[ESF+](#)“) (*Brüssel Aktuell* 21/2018, 19/2020; geänderter [Vorschlag](#) der EU-Kommission zur Verordnung). Der finale Text der Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Der „ESF+“ wird dabei im Zuge des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) von 2021-2027 mit einer Summe von fast 88. Mrd. € (zu Preisen von 2018) ausgestattet. Der Verordnungsentwurf soll mehr Flexibilität und Kohärenz zwischen verschiedenen Programmen schaffen und damit zum Bürokratieabbau beitragen, indem u. a. der „[Hilfsfonds](#) für die am stärksten benachteiligten Personen“ (FEAD) und das „[Programm](#) zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit“ in den „ESF+“ mit eingebunden werden. Zudem sieht der Entwurf die Schaffung befristeter Maßnahmen vor, welche bei außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen sollen. Die Mittel des Fonds sollen dabei vor allem auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, um die politischen Ziele wie u. a. soziale Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen, Förderung allgemeiner und beruflicher Bildung, Beseitigung der Armut oder auch Bereitstellung von Ressourcen zur Wiederherstellung der Gesellschaft und Wirtschaft nach der Coronavirus-Krise zu fördern. Der „ESF+“ stellt dementsprechend auch eine wichtige finanzielle Schlüsselrolle zur Implementierung der [Europäischen Säule sozialer Rechte](#) (*Brüssel Aktuell* 4/2021) dar. Im nächsten Schritt muss die Einigung über den Verordnungsentwurf noch offiziell vom Rat und Parlament gebilligt werden. (Pr/LM)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „Erasmus+ 2021-2027“

Am 11. Dezember 2020 endeten die Trilogverhandlungen zum Programm [Erasmus+ 2021-2027](#) mit einer politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU ([Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Das Programm schließt an sein Vorgängerprogramm an und fördert weiterhin die Mobilität zu Lernzwecken und transnationaler Zusammenarbeit. Das Programm soll künftig jedoch inklusiver, grüner und digitaler werden. Außerdem soll es Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz im Hinblick auf die Folgen der Coronavirus-Pandemie unterstützen. Ein Budget in Höhe von mehr als 26,2 Mrd. € (jeweilige Preise) soll für die neue Förderperiode bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung der endgültigen Rechtstexte steht noch aus.

Rahmen

Mit Erasmus+ sollen Prioritäten und Aktivitäten gefördert werden, die u. a. im europäischen [Bildungsraum](#) (*Brüssel Aktuell* 32/2020) und dem [Aktionsplan](#) für digitale Bildung (*Brüssel Aktuell* 33/2020) festgelegt sind. Des Weiteren soll es dazu beitragen, die [Jugendstrategie](#) 2019-2027 umzusetzen und die europäische Dimension des [Sports](#) fördern.

Leitthemen

Für die Zeit zwischen 2021 und 2027 wurden vier Leitthemen festgelegt.

- **Inklusion und Diversität:** Das Programm soll noch mehr Bürgerinnen und Bürgern offenstehen, insbesondere denen, die aus persönlichen Gründen oder strukturellen Faktoren vorher nicht einbezogen werden konnten, und damit Chancengleichheit gewährleisten. Dies soll mittels vereinfachter Antragsverfahren und verstärkter Mobilität, u. a. Austausch- und Kooperationsprojekten, erreicht werden.
- **Digitales Erasmus+:** Der digitale Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung soll vorangetrieben und digitale Kompetenzen gefördert werden. Geplant sind u. a. die Förderung von Kurzaufenthalten im Ausland, verbunden mit Online-Lernen.
- **Grünes Erasmus+:** Programmteilnehmern sollen finanzielle Anreize für die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel geboten werden. Auch soll Projekten Priorität eingeräumt werden, die „grüne Themen“ zur Grundlage haben.
- **Teilhabe am demokratischen Leben:** Initiativen, formelle oder nicht formale Lernaktivitäten auf europäischer und lokaler Ebene, die sich für die Zivilgesellschaft engagieren, sollen unterstützt werden. Des Weiteren wird die Initiative „[DiscoverEU](#)“ (*Brüssel Aktuell* 37/2019), die jungen Menschen die Möglichkeit gibt, Europa mit der Bahn zu bereisen, Bestandteil von Erasmus+.

Umsetzung

Auch in der neuen Förderperiode verfolgt Erasmus+ drei sog. Leitaktionen (Lernmobilität, Kooperation und Politikunterstützung) sowie zwei weitere Aktionen, in welchen die konkreten Fördermöglichkeiten des Programms enthalten sind. Das Programm wird, wie schon sein Vorgänger, von verschiedenen Akteuren zentral (Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur - [EACEA](#)) bzw. dezentral ([Nationalen Agenturen](#)) umgesetzt. Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden sowohl von der Kommission als auch der EACEA und den nationalen Agenturen veröffentlicht.

Budget 2021-2027

Erasmus+ wird in der neuen Förderperiode mit einem Gesamtbudget von rd. 26,2 Mrd. € ausgestattet, zu denen noch ca. 2,2 Mrd. € aus den EU-Außenfinanzierungsinstrumenten, wie dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Zusammenarbeit ([NDICI](#)), hinzukommen. 70 % der Mittel sollen für den Bereich Mobilität und 30 % für Kooperationsprojekte sowie für Aktivitäten zur Politikentwicklung verwendet werden. (CR)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: „Europäisches Solidaritätskorps“

Am 11. Dezember 2020 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige politische Einigung über das Programm für das „Europäische [Solidaritätskorps](#)“ (*Brüssel Aktuell* 23/2018; ursprünglicher [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Vorbehaltlich der endgültigen Einigung soll das Programm im Zeitraum 2021-2027 einen Umfang von 1,36 Mrd. € umfassen und geschätzten 275.000 jungen Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren – bei humanitären Aktivitäten ist ein Teilnahmearter bis 35 Jahre möglich – die Partizipation an Freiwilligen- oder Solidaritätsprojekten ermöglichen. Die Tätigkeiten können im eigenen Mitgliedstaat, in einem anderen EU-Land oder auch außerhalb der EU stattfinden.

Inhalte und Ziele des Programms

Grundsätzlich soll das „Europäische Solidaritätskorps“ jungen Menschen und öffentlichen sowie privaten Einrichtungen helfen, besseren Zugang zu Freiwilligentätigkeiten zu erhalten sowie Solidaritätsprojekte zu entwickeln und durchzuführen. Folgende vier Bereiche bilden dabei den Schwerpunkt:

- Förderung und Inklusion von Vielfalt
- Umweltfreundlichere Gestaltung der Projekte und Augenmerk auf ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten der Programmteilnehmer und Organisationen
- Unterstützung des digitalen Wandels mittels Projekte, die digitale Kompetenz fördern, und ein besseres Verständnis digitaler Technologien und deren Verwendung generieren
- Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten jungen Menschen an bürgerschaftlichen Engagements

Zu diesen Schwerpunkten werden jährlich besondere Themen hinzugefügt, wie 2021 angesichts der Coronavirus-Krise das Thema „Gesundheit“.

Rahmenbedingungen

Um an diesem Programm teilzunehmen, benötigen Organisationen ein sog. Qualitätssiegel, um zu zeigen, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen des Programms übereinstimmen. Dieses Siegel können deutsche Organisationen über die zuständige [Nationalagentur](#) beantragen. Junge Menschen, die an Freiwilligentätigkeiten oder eigenen entwickelten Solidaritätsprojekten teilnehmen wollen, müssen sich über das [Portal](#) des Solidaritätskorps registrieren.

Einreichung von Vorschlägen 2021

Am 15. April 2021 wurde im Amtsblatt der EU die [Aufforderung](#) zur Einreichung von Vorschlägen 2021 für das „Europäische Solidaritätskorps“ veröffentlicht; grundsätzlich finden sich Aufrufe auch auf der [Internetseite](#) des Korps. In dieser ersten Antragsrunde beträgt das Gesamtbudget, vorbehaltlich der endgültigen Einigung zwischen Rat und Parlament, rund 138,87 Mio. €. Die Fristen zur Einreichung von Freiwilligen- und Solidaritätsprojekten enden jeweils um 12 Uhr mittags (MEZ) am **28. Mai 2021** und am **5. Oktober 2021**. Für die Förderung von Freiwilligenteams in prioritären Gebieten endet die Antragsfrist um 17 Uhr (MEZ) am **5. Oktober 2021**. Ausführliche Informationen (zurzeit nur auf Englisch) zur Einreichung von Projekten finden sich im Leitfaden für 2021 [hier](#). (TS)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Programm „EU4Health 2021-2027“ tritt in Kraft

Am 26. März 2021 wurde die Verordnung [2021/522](#) zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („[EU4Health](#) - Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 (zuletzt *Brüssel Aktuell* 19/2020) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie enthält die Ziele, die Mittelausstattung der nächsten sieben Jahre, die Formen der Unionsfinanzierung sowie die Finanzierungsbestimmungen. Die Verordnung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Vorangegangen war am 9. März 2021 die Abstimmung im Europäischen Parlament und die Annahme der Verordnung durch den Rat der EU am 17. März 2021. Mit EU4Health sollen länderübergreifende Gesundheitsgefahren und langfristige Herausforderungen für die Gesundheitssysteme besser bewältigt sowie Innovationen im Gesundheitssektor gefördert werden. Das Programm ist für die Förderperiode 2021-2027 mit Mitteln in Höhe von rd. 5,1 Mrd. € (Preise von 2018) ausgestattet.

Ziele

Mit EU4Health sollen die Strategien der EU-Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Menschen und zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ergänzt werden, um durch ein gemeinsames Vorgehen einen realen Mehrwert auf EU-Ebene zu erreichen. Die folgenden vier Hauptziele des Programms (Art. 3) sollen ggf. unter Berücksichtigung des One-Health-Ansatzes verfolgt werden:

- Verbesserung und Förderung der Gesundheit in der Union
- Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren
- Verbesserung von Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und krisenrelevanten Produkten
- Stärkung der Gesundheitssysteme, ihrer Widerstandsfähigkeit und Ressourceneffizienz

Ergänzt werden sie durch eine Reihe spezifischer Ziele (Art. 4) und flankierender Maßnahmen (Anhang 1), die zur Erreichung der Hauptziele beitragen sollen.

Mittelverteilung

Für die Umsetzung des Programms stehen zwischen 2021 und 2027 rd. 5,1 Mrd. € zur Verfügung (Art. 5). Davon müssen mindestens 20 % für die Ziele der Gesundheitsförderung und Prävention ausgegeben werden. Maximal 12,5 % der Beträge dürfen jeweils für die Bevorratung krisenrelevanter Erzeugnisse auf Unionsebene und für die Unterstützung globaler Verpflichtungen und Gesundheitsinitiativen eingeplant werden.

Umsetzung

EU4Health wird hauptsächlich von der EU-Kommission in direkter Mittelverwaltung umgesetzt (Art. 7). Sie stützt sich dabei, insbesondere bei der Durchführung und Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme, auf die neue Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales („European Health and Digital Executive Agency“, [HaDEA](#)), die am 1. April 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat. Involviert in die Ausarbeitung der Arbeitsprogramme ist eine mit der Verordnung eingerichtete EU4Health-Lenkungsgruppe (Art. 15). Diese setzt sich aus Vertretern der Kommission und jeweils zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Ihre Aufgabe ist es, zur Kohärenz und Komplementarität mit der Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten beizutragen. Des Weiteren soll die Lenkungsgruppe zu den Prioritäten des Programms konsultiert werden und die Umsetzung von EU4Health verfolgen. Anhand von Evaluierungen soll sie ggf. erforderliche Anpassungen vorschlagen. Eine Zwischenbewertung des Programms durch die Kommission ist für das Jahresende 2024 geplant.

Zeitplan

Das erste Arbeitsprogramm in der neuen Förderperiode wird voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal dieses Jahres veröffentlicht werden. Die ersten Aufrufe werden für die zweite Jahreshälfte erwartet. (CR)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Aktionsprogramm „Kreatives Europa“

Am 14. Dezember 2020 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige politische Einigung über das Aktionsprogramm „[Kreatives Europa](#)“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2018, [Verordnungsentwurf](#) der EU-Kommission). Das geplante Gesamtbudget wird voraussichtlich 2,4 Mrd. € betragen, was eine Erhöhung um 36 % bedeutet. Die endgültige Einigung wurde durch den Ausschuss für Kultur und Bildung ([CULT](#)) entschieden angestoßen, indem er den Verordnungsentwurf am 11. Januar 2021 einstimmig [annahm](#).

Aufbau und Ziele des Programms

Grundsätzlich dient das Programm zur Förderung der Kulturbranche und des audiovisuellen Sektors. In einem zusätzlichen bereichsübergreifenden Programmteil werden u. a. länderübergreifende politische Zusammenarbeit und das Netzwerk der „Kreatives-Europa“-Desks unterstützt. Der Kultur- und Kreativbranche soll insbesondere bei folgenden Aufgaben geholfen werden: Nutzung der Chancen des digitalen Zeitalters, volle Entfaltung ihres Wirtschaftspotenzials, Erschließung neuer internationaler Chancen, Märkte und Zielgruppen.

Neue Schwerpunkte

Die „Neuaufgabe des Aktionsprogramms will besonders kleine Kooperationsprojekte mit höheren Kofinanzierungsraten von 80 % des Gesamtbudgets unterstützen. Mittlere Projekte (ca. 60 %) und große Kooperationen (ca. 50 %) werden etwas weniger Mittel als vorher erhalten. Dadurch sollen vor allem Einrichtungen gefördert werden, die sich bis jetzt kaum oder gar nicht an Aufrufen des Förderprogramms beteiligt haben. Ein weiterer Fokus wird auf die Unterstützung des Musiksektors (Förderung junger Talente und Netzwerke der transnationalen Zusammenarbeit) und der Förderung von weiblichen Talenten und Frauen in artistischen Berufen gerichtet. Und nicht zuletzt sollen auch sozial benachteiligte Personen, entweder als Performer oder Zuhörer, stärker eingebunden werden.

Antragsstellung und Aufrufe

Gefördert werden Projekte, die von kulturellen Einrichtungen – und nicht von Einzelpersonen oder Gruppen – eingereicht werden. Aufrufe können unter diesem [Link](#) gefunden werden; zurzeit gibt es keine aktuellen Programme. Voraussetzung für eine Förderung ist der grenzüberschreitende Charakter der Projekte, die zu einem europäischen Mehrwert beitragen sollen. Ausführlichere Informationen zum Antragsverfahren finden sich bei aktuellen Aufrufen auf der Seite der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ([EACEA](#)). Zudem finden Sie Hilfe und Informationen beim deutschen „Creative Europe [Desk](#) KULTUR“ und dem „Creative Europe [Desk](#) Hamburg“, bei letzterem insbesondere für das Unterprogramm Medien.

Nächste Schritte

Nach der noch anstehenden Einigung zwischen Parlament und Rat werden die ersten Aufrufe im Sommer erwartet mit Förderzusagen zum Ende des Jahres. Die portugiesische Ratspräsidentschaft plant zudem im Juni in Lissabon eine Präsentation des neuen Aktionsprogramms. (TS)

Migration: Politische Einigung zum neuen Asyl- und Migrationsfonds („AMF“)

Am 16. Dezember 2020 kam es zwischen dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament zu einer vorläufigen politischen Einigung über die Mittelausstattung des neuen Asyl- und Migrationsfonds (AMF) für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 (*Brüssel Aktuell* 24/2018; [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Der Fonds wird demnach mit Mitteln in Höhe von 8,705 Mrd. € (zu Preisen von 2018) ausgestattet. Folgende Ziele soll der Fonds finanziell unterstützen: Asylpolitik, legale Migration und Integration, Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung der Rückkehr und Rückübernahme sowie Solidarität und Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten. Für die ersten beiden Ziele sollen jeweils mind. 15 % der Finanzmittel in den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programmen verwendet werden, für das Ziel der Solidarität der thematischen Fazilität 20 %. Für die Unterstützung lokaler und regionaler Behörden sind 5 % der thematischen Fazilität zur Integration von Drittstaatsangehörigen bestimmt. Der finale Text der Rechtsverordnung liegt bisher noch nicht vor. (BW)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Programm „Rechte und Werte“

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat der EU am 17. Dezember 2020 eine politische Einigung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ erzielen konnten, nahm der Rat der EU am 19. April 2021 seinen [Standpunkt](#) in erster Lesung zur Verabschiedung der entsprechenden Verordnung an (*Brüssel Aktuell* 39/2018; ursprünglicher [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission). Der finale Text der Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Das Programm ist mit einem Budget von 641,7 Mio. € (zu jeweiligen Preisen) ausgestattet, sowie einer zusätzlichen Mittelzuweisung von 800 Mio. € (zu Preisen von 2018) (Art. 7 im [Standpunkt](#) des Rates vom 7. April). Im Rahmen des Programms sollen vier spezifische Ziele umgesetzt werden: die Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, die Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union, sowie die Bekämpfung von Gewalt einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich Daphne). Der neue Aktionsbereich „Schutz und Förderung der Werte der Union“ mit einer Finanzausstattung von 297,4 Mio. € (zu jeweiligen Preisen) plus bis zu 344 Mio. € (zu Preisen von 2018) wurde im Rahmen von Verhandlungen zwischen Rat und Parlament zusätzlich im Laufe des Gesetzgebungsprozesses hinzugefügt. Für den Aktionsbereich der Förderung von Gleichstellung und Rechten sowie der Bekämpfung von Gewalt ist eine Mittelausstattung von 169,4 Mio. € (zu jeweiligen Preisen) sowie bis zu 184,6 Mio. € (zu Preisen von 2018) vorgesehen. Mindestens 40 % davon sollen für lokale und regionale Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden (Art. 7). Für den Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe, in den u. a. auch Städtepartnerschaften fallen, einigten sich Rat und Parlament auf 174,9 Mio. € (zu jeweiligen Preisen) sowie bis zu 191,4 Mio. € (zu Preisen von 2018). Die Kommission veröffentlichte ebenfalls am 19. April 2021 ihr [Arbeitsprogramm](#) für die Jahre 2021-2022 zur Finanzierung des Programms. (LM)